



Gesetzentwurf

der Fraktion der PIRATEN

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Richtervorbehalts
bei verdeckten Bildaufnahmen und -aufzeichnungen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Allgemeine Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2012 (GVOBl. 2012, S. 749), wird wie folgt geändert:

1. § 186 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Observation (§ 185 Abs. 1 Nr. 1), der verdeckte Einsatz technischer Mittel zum Abhören oder Aufzeichnen des gesprochenen Wortes auf Tonträger (§ 185 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) oder zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen oder (§ 185 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a), die Erhebung personenbezogener Daten in oder aus Wohnungen (§ 185 Abs. 3) sowie die Datenerhebung durch Überwachung der Telekommunikation (§ 185 a Abs. 1) dürfen nur richterlich angeordnet werden.“

2. § 186 Abs. 1 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anordnung zur Aufnahme von Hinweisen von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist (§ 185 Abs. 1 Nr. 3), erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes, einer Polizeidirektion oder durch von ihr oder ihm besonders beauftragte Personen des Polizeivollzugsdienstes, bei Gefahr im Verzuge durch jede Polizeivollzugsbeamtin oder jeden Polizeivollzugsbeamten.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Verdeckte polizeiliche Bildaufnahmen oder Videoaufzeichnungen, beispielsweise vor der Privatwohnung einer Person, sind typischerweise geeignet, besonders tief in die Privatsphäre des Betroffenen einzudringen. Erfolgen sie über einen längeren Zeitraum hinweg, können sie das Privatleben einer Person außerhalb ihrer Privatwohnung weitgehend vollständig abbilden.

Bislang besteht im schleswig-holsteinischen Polizei- und Ordnungsrecht indes kein Richtervorbehalt für den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Bildaufnahme und -aufzeichnung, während sowohl die akustische Überwachung als auch die Observation von Personen einem Richtervorbehalt unterliegen (§ 186 LVwG). Diese Unterscheidung erscheint nicht gerechtfertigt, da die verdeckte Bild- oder Videobeobachtung einer Person ebenso tief in deren Privatsphäre eingreifen kann wie die akustische Überwachung oder Observation der Person.

Das Thüringische Verfassungsgericht hat mit Urteil vom 21.11.2012 (Az.: VerfGH 19/09) eine Ermächtigung zu heimlichen polizeilichen Bildaufnahmen und -aufzeichnungen für verfassungswidrig gehalten, weil sie trotz der hohen Eingriffstiefe einer länger währenden verdeckten Überwachung einen Richtervorbehalt nicht vorsah. Das Verfassungsgericht beanstandete, dass es der Gesetzgeber unterlassen hatte, für den verfassungsrechtlich gebotenen verfahrensrechtlichen Schutz durch Anordnung eines Richtervorbehalts zu sorgen. Besonders deutlich werde das Erfordernis eines Richtervorbehalts bei den Maßnahmen, deren Rechtmäßigkeit auch einer nachträglichen richterlichen Kontrolle entzogen sei, weil von einer Benachrichtigung des Betroffenen dauerhaft abgesehen werde.

Mit den im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen wird die verdeckte Bildaufnahme und -aufzeichnung von Personen einem Richtervorbehalt unterworfen. Damit wird der hohen Eingriffsintensität einer solchen Überwachungsmaßnahme Rechnung getragen.

Anlage: Synopse

Alte Fassung LVerwG	Neue Fassung LVerwG
<p>§ 186 Verfahren beim Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung</p> <p>(1) Die Observation (§ 185 Abs. 1 Nr. 1), der verdeckte Einsatz technischer Mittel zum Abhören oder Aufzeichnen des gesprochenen Wortes auf Tonträger (§ 185 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b), die Erhebung personenbezogener Daten in oder aus Wohnungen (§ 185 Abs. 3) sowie die Datenerhebung durch Überwachung der Telekommunikation (§ 185 a Abs. 1) dürfen nur richterlich angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. Die Entscheidung hierüber trifft die Leiterin oder der Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion. Diese können die Anordnungsbefugnis auf besonders beauftragte Personen des Polizeivollzugsdienstes übertragen. Die richterliche Bestätigung der polizeilichen Anordnung ist unverzüglich nachzuholen. Die Anordnung des verdeckten Einsatzes technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen (§ 185 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) und zur Aufnahme von Hinweisen von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist (§ 185 Abs. 1 Nr. 3), erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskrimi-</p>	<p>§ 186 Verfahren beim Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung</p> <p>(1) Die Observation (§ 185 Abs. 1 Nr. 1), der verdeckte Einsatz technischer Mittel zum Abhören oder Aufzeichnen des gesprochenen Wortes auf Tonträger (§ 185 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) oder zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen oder (§ 185 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a), die Erhebung personenbezogener Daten in oder aus Wohnungen (§ 185 Abs. 3) sowie die Datenerhebung durch Überwachung der Telekommunikation (§ 185 a Abs. 1) dürfen nur richterlich angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. Die Entscheidung hierüber trifft die Leiterin oder der Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion. Diese können die Anordnungsbefugnis auf besonders beauftragte Personen des Polizeivollzugsdienstes übertragen. Die richterliche Bestätigung der polizeilichen Anordnung ist unverzüglich nachzuholen. Die Anordnung des verdeckten Einsatzes technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen (§ 185 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) und zur Aufnahme von Hinweisen von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht</p>

Alte Fassung LVerwG	Neue Fassung LVerwG
<p>namantes, einer Polizeidirektion oder durch von ihr oder ihm besonders beauftragte Personen des Polizeivollzugsdienstes, bei Gefahr im Verzuge durch jede Polizeivollzugsbeamtin oder jeden Polizeivollzugsbeamten. Ist die Erhebung personenbezogener Daten mit technischen Mitteln in oder aus Wohnungen ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, treffen abweichend von Satz 1 hierüber die Leiterin oder der Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes, einer Polizeidirektion oder die von ihr oder ihm besonders beauftragten Personen des Polizeivollzugsdienstes die Entscheidung. Dies gilt gleichermaßen für einen entsprechenden Einsatz technischer Mittel des § 185 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b außerhalb von Wohnungen.</p>	<p>bekannt ist (§ 185 Abs. 1 Nr. 3), erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes, einer Polizeidirektion oder durch von ihr oder ihm besonders beauftragte Personen des Polizeivollzugsdienstes, bei Gefahr im Verzuge durch jede Polizeivollzugsbeamtin oder jeden Polizeivollzugsbeamten. Ist die Erhebung personenbezogener Daten mit technischen Mitteln in oder aus Wohnungen ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, treffen abweichend von Satz 1 hierüber die Leiterin oder der Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes, einer Polizeidirektion oder die von ihr oder ihm besonders beauftragten Personen des Polizeivollzugsdienstes die Entscheidung. Dies gilt gleichermaßen für einen entsprechenden Einsatz technischer Mittel des § 185 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b außerhalb von Wohnungen.</p>

Dr. Patrick Breyer
und Fraktion